

Sitzung vom 29. Mai 2013 / Geschäft Nr. 7.1

## **Bericht Interpellation David Zurflüh und Mitunterzeichnende betreffend "Gebührenrückerstattung – auch für Mieterinnen und Mieter?"; Antwort**

### **1. Ausgangslage**

Am 20. März 2013 hat David Zurflüh folgende Interpellation eingereicht:

*"Beim Verkauf des Kabelnetzes (Grossgemeinschaftsantennenanlage, GGA Zollikofen) wurde – gegen den Willen der GFL – beschlossen, den Verkaufserlös und die Reserven in der entsprechenden Spezialfinanzierung während zehn Jahren für eine Vergünstigung der Radio- und TV-Gebühren einzusetzen. Konkret wurde in der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten angekündigt, dass auf diese Weise rund 7 Millionen Franken "an die Endkunden in Form von Gebührenermässigung zurückerstattet" werden. Und als monatliche Abonnementsgebühren für das analoge Radio- und TV-Angebot wurden für alle Endkunden, die Ende 2011 bei der GGA-Zollikofen registriert waren, u. a. folgende Preise (exkl. MWST) genannt: Fr. 7.90 im Jahr 2012, Fr. 5.10 in den Jahren 2013 und 2014, Fr. 13.30 in den Jahren 2015 und 2016.*

*Nachdem am 15. Juni 2011 eine Mehrheit der Stimmenden in Zollikofen dem Verkauf des Kabelnetzes an die EBL Telecom zugestimmt hat, stellt sich die Frage, ob die erwähnten Rahmenbedingungen auch eingehalten und die beschlossenen Vergünstigungen wirklich an die Endkunden weitergegeben werden. Erste Erfahrungen lassen Zweifel aufkommen. Zum einen hat die EBL im vergangenen Jahr einen monatlichen Abonnementspreis von Fr. 8.00 in Rechnung gestellt. (Die – zugegeben – kleine Differenz zum beschlossenen Preis hat immerhin zur Folge, dass den rund 4'600 Endkunden im letzten Jahr rund 5'500 Franken weniger als versprochen rückerstattet wurden). Zum andern sind uns Fälle von Mieterinnen und Mietern bekannt, deren Vermieter die Vergünstigung in der Nebenkosten-Abrechnung nicht automatisch an die Endkunden weitergegeben haben. Die betroffene Mieterschaft musste den Anspruch auf eine Reduktion der Nebenkosten für den Radio- und TV-Empfang vielmehr selber einfordern.*

*Aufgrund dieser Erfahrungen bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:*

*1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Differenz zwischen dem beschlossenen und dem effektiv in Rechnung gestellten Abonnementspreis von EBL Telecom? Ist der Gemeinderat bereit, bei EBL Telecom darauf hinzuwirken, dass die beschlossenen Preise künftig eingehalten werden.*

*2. Sind dem Gemeinderat bzw. den zuständigen Stellen in der Gemeindeverwaltung Reaktionen von Endkunden bekannt, welche die beschlossenen Vergünstigungen nicht erhalten haben? Wenn ja, welche Schritte wurden unternommen, um dies zu korrigieren?*

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Peter Rieder	07.05.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130529\interpellation david zurflüh_ant_ggr.docx	14.05.2013 13:57 / cr	1.3	1 von 3

3. Ist der Gemeinderat bereit, die Endkunden von EBL Telecom, insbesondere die Mieterinnen und Mieter über geeignete Publikationen auf ihren Anspruch auf die Vergünstigungen aufmerksam zu machen und ihnen bekanntzugeben, wo und wie sie diese – falls sie nicht gewährt wurden – einfordern können (z.B. auf der Webseite der Gemeinde, im MZ oder als Beilage zu andern Schreiben der Gemeinde, die an allen Haushaltungen verschickt werden)?

4. Ist der Gemeinderat auch im Zusammenhang mit der kürzlich beschlossenen Gaspreisverbilligung bereit, im Kontakt mit der Gaslieferantin bzw. durch Information der Gasbezügler dafür zu sorgen, dass die beschlossene Rückerstattung von rund 2 Millionen Franken aus der Spezialfinanzierung Gas wirklich allen Gasbezügern zugutekommt, insbesondere auch den Mieterinnen und Mietern?"

## 2. Antwort

### Allgemein

Seit dem Verkauf der Gross- Gemeinschaftsantennenanlage Zollikofen (GGA-Zollikofen) per 1. Januar 2012 an die EBL Telecom AG entscheidet diese ausschliesslich über das Kabelnetz und dessen Betrieb in Zollikofen. Der Gemeinde Zollikofen obliegen lediglich noch die Aufsicht und Kontrolle der Bedingungen aus dem Verkaufsvertrag und die Führung und Verwaltung der Spezialfinanzierung Kabelnetz.

### Frage 1

Wie beurteilt der Gemeinderat die Differenz zwischen dem beschlossenen und dem effektiv in Rechnung gestellten Abonnementspreis von EBL Telecom? Ist der Gemeinderat bereit, bei EBL Telecom darauf hinzuwirken, dass die beschlossenen Preise künftig eingehalten werden.

Im Übernahmevertrag vom 15. November 2011 zwischen der Gemeinde Zollikofen und der EBL Telecom AG sind im Art. 10 Abs. 2 die Abonnementsgebühren wie folgt geregelt:

*"2012 CHF 7.90, 2013 / 2014 CHF 19.08, 2015 / 2016 CHF 25.28 jeweils exklusive MWST und inklusive CHF 2.08 Urheberrechtsgebühren (es gelten die jeweils gültigen Urheberrechtsabgaben)."*

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war die Urheberrechtsgebühr auf Fr. 2.08 festgelegt. Diese Gebühr wird jeweils von der geschäftsführenden Stelle SUISSIMAGE und dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) verhandelt und festgelegt. Auf den 1. Januar 2012 wurden diese die Urheberrechtsgebühren für die Jahre 2012 – 2016 auf Fr. 2.18 festgelegt, was einer Preiserhöhung von 10 Rappen gleichkommt.

Laut dem vorerwähnten Art. 10 Abs. 2 des Übernahmevertrages ist die EBL Telecom AG berechtigt, diese unbeeinflussbaren Preisaufschläge weiter zu verrechnen.

Dies entspricht auch vollumfänglich dem Reglement Spezialfinanzierung Kabelnetzanlage, welches eine Vergünstigung des Marktpreises um Fr. 12.00 verlangt.

Die zu erwartenden Abonnementsgebühren und der Umstand zu den Urheberrechtsgebühren werden seit dem 1. Januar 2012 auf der Webseite der Gemeinde Zollikofen publiziert.

### Frage 2

Sind dem Gemeinderat bzw. den zuständigen Stellen in der Gemeindeverwaltung Reaktionen von Endkunden bekannt, welche die beschlossenen Vergünstigungen nicht erhalten haben? Wenn ja, welche Schritte wurden unternommen, um dies zu korrigieren?

Am 31. Dezember 2011, also vor dem Verkauf der GGA-Zollikofen, lag die monatliche Abonnementsgebühr bei Fr. 8.50 (inklusive Mehrwertsteuer (MWST)). Im Jahr 2012 stellte die EBL Telecom AG wie eingangs erwähnt, eine monatliche Abonnementsgebühr von Fr. 8.00

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Peter Rieder	07.05.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130529\interpellation david zurflüh_ant_ggr.docx	14.05.2013 13:57 / cr	1.3	2 von 3

(exklusive MWST). beziehungsweise Fr. 8.64 (inklusive MWST) in Rechnung. Diese kleine Differenz dürfte keine spürbaren Auswirkungen auf die jeweiligen Nebenkostenabrechnungen gehabt haben.

Dementsprechend sind weder dem Gemeinderat noch der Gemeindeverwaltung Reaktionen von Endkundinnen und Endkunden bekannt.

### Frage 3

*Ist der Gemeinderat bereit, die Endkunden von EBL Telecom, insbesondere die Mieterinnen und Mieter über geeignete Publikationen auf ihren Anspruch auf die Vergünstigungen aufmerksam zu machen und ihnen bekanntzugeben, wo und wie sie diese – falls sie nicht gewährt wurden – einfordern können (z.B. auf der Webseite der Gemeinde, im MZ oder als Beilage zu andern Schreiben der Gemeinde, die an allen Haushaltungen verschickt werden)?*

Die zu erwartenden Abonnementsgebühren sind seit dem 1. Januar 2012 auf der Webseite der Gemeinde Zollikofen publiziert. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass diese Information ausreichend ist.

### Frage 4

*Ist der Gemeinderat auch im Zusammenhang mit der kürzlich beschlossenen Gaspreisverbilligung bereit, im Kontakt mit der Gaslieferantin bzw. durch Information der Gasbezügler dafür zu sorgen, dass die beschlossene Rückerstattung von rund 2 Millionen Franken aus der Spezialfinanzierung Gas wirklich allen Gasbezüglern zugutekommt, insbesondere auch den Mieterinnen und Mietern?"*

Gegenüber der heutigen Vergünstigung von 2.5 Rappen pro kWh führt das neue Gasvertragsmodell mit einer Vergünstigung von 1.3 Rappen pro kWh zu Mehrkosten in der Heizkostenabrechnung.

Im Gegensatz zu den GGA-Abonnementsgebühren handelt es sich beim Gas um verbrauchsabhängige Abgaben beziehungsweise Gebühren. Die jährliche finanzielle Belastung ist also an den effektiven Gasbezug geknüpft und führt somit zu jährlich unterschiedlichen Rechnungen. Im Falle der Miet- und Eigentumswohnungen werden den Mieterinnen und Mietern, respektive den Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern die Heizkosten via Nebenkostenabrechnung in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat beabsichtigt, die wichtigsten Informationen bezüglich der Gasversorgung analog der GGA-Zollikofen auf der Webseite der Gemeinde Zollikofen zu publizieren.

Ferner macht der Gemeinderat auf die einschlägigen mietrechtlichen Bestimmungen (OR Art. 257b) aufmerksam, wonach den Mieter/innen jederzeit ein umfassendes Einsichtsrecht in die Details der Nebenkostenabrechnungen zusteht und sie sich somit über die Richtigkeit der weiterverrechneten Gebühren versichern können.

Zollikofen, 22. April 2013

## GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Peter Rieder	07.05.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130529\interpellation david zurflüh_ant_ggr.docx	14.05.2013 13:57 / cr	1.3	3 von 3